



Abfallwirtschaftsbetrieb München, Georg-Brauchle-Ring 29, 80992 München

Herr
Max Mustermann
Musterstr. 13
80000 München

Telefon 089 233-96200
Telefax 089 233-31014
awm@muenchen.de
Georg-Brauchle-Ring 29
80992 München

07.12.2011

Gebührenbescheid für die Abfallentsorgung 2012

Kundennummer: 30012345
Anwesen: Musterstr. 13
Gebührenschnldner: Max Mustermann
Abrechnungsnummer: 40001234

Bitte bei Zahlungen und Rückfragen angeben.

Sehr geehrter Herr Mustermann,

für das oben genannte Anwesen erheben wir folgende Gebühren:

Anz.	Anteil	Behälter/Leistung	Leistung/ Woche	Jahresgebühr in Euro	Anzahl Monate	Gebührenschnld in Euro
1	1	Restmüll 120 l Januar - Dezember 2012	0,5	180,96	12	180,96
1	1	Papier 120 l Januar - Dezember 2012	0,5	0,00	12	0,00
1	1	Biomüll 120 l Januar - Dezember 2012	0,5	0,00	12	0,00
Gesamtbetrag pro Jahr:						180,96

Die Jahresgebühren werden auf die Quartale verteilt:

1.Quartal	2.Quartal	3.Quartal	4.Quartal
45,24 EUR	45,24 EUR	45,24 EUR	45,24 EUR

Bitte wenden!



Die Fälligkeiten der zu zahlenden Beträge entnehmen Sie bitte der folgenden Übersicht:

Zeitraum	Fälligkeiten	Betrag in Euro
1. Quartal 2012	15.02.2012	45,24
2. Quartal 2012	15.05.2012	45,24
3. Quartal 2012	15.08.2012	45,24
4. Quartal 2012	15.11.2012	45,24

Sie haben uns eine Einzugsermächtigung erteilt. Die Beträge werden vom Konto 1234567 bei der Musterbank Musterstadt, BLZ 987 654 32, zu den oben genannten Fälligkeiten automatisch abgebucht.

Bitte teilen Sie dem Abfallwirtschaftsbetrieb München Änderungen Ihrer Bankverbindung, Ihrer Adresse, der Eigentumsverhältnisse und des Behälterbestandes schriftlich mit.

Rechtsgrundlage für die Entsorgung von Hausmüll: §§ 1 - 5 der Satzung über die Hausmüllentsorgungsgebühren der Landeshauptstadt München; für die Entsorgung von Gewerbeabfällen: §§ 1 - 5 der Satzung über die Gewerbe- und Bauabfallentsorgungsgebühren der Landeshauptstadt München - in der jeweils gültigen Fassung.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Abfallwirtschaftsbetrieb München

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe entweder Widerspruch eingelegt (siehe 1.) oder unmittelbar Klage erhoben (siehe 2.) werden.

1. Wenn Widerspruch eingelegt wird:

Der Widerspruch ist schriftlich - möglichst in doppelter Ausfertigung - oder zur Niederschrift beim Abfallwirtschaftsbetrieb München, Georg-Brauchle-Ring 29, 80992 München, einzulegen.

Am letzten Tag des Fristablaufs steht nach Dienstschluss zur Einlegung des Widerspruchs der Sonderbriefkasten im Rathaus, Marienplatz 8 (neben dem Auskunftsschalter am Eingang Fischbrunnen), zur Verfügung, in den das Widerspruchsschreiben zur Wahrung der Frist noch bis 24.00 Uhr eingeworfen werden kann.

Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht München, Bayerstraße 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Diese Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist.

Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Landeshauptstadt München) und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

2. Wenn unmittelbar Klage erhoben wird:

Die Klage ist beim Bayerischen Verwaltungsgericht München, Bayerstraße 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts zu erheben.

Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Landeshauptstadt München) und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl. S. 390), wurde ab 01.07.2007 im Bereich des Kommunalabgabenrechts ein fakultatives Widerspruchsverfahren eingeführt, das eine Wahlmöglichkeit eröffnet zwischen Widerspruchseinlegung und unmittelbarer Klageerhebung.

Widerspruchseinlegung und Klageerhebung durch E-Mail ist unzulässig.

Der Rechtsbehelf (Widerspruch oder Klage) gegen diesen Bescheid hat bei der Anforderung von öffentlichen Abgaben und Kosten nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 VwGO keine zahlungsaufschiebende Wirkung. Die Anordnung der aufschiebenden Wirkung kann beim Bayerischen Verwaltungsgericht München, Bayerstraße 30, 80335 München, beantragt werden. Soweit die oben genannte Forderung bereits durch Bescheid festgesetzt wurde, kann der Rechtsbehelf nur gegen den Festsetzungsbescheid eingelegt werden.

Wird der angeforderte Betrag nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages gezahlt, ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 % der auf volle 50 Euro abgerundeten Forderung zu entrichten. Außerdem werden für Mahnungen Gebühren erhoben. Für Maßnahmen der Zwangsvollstreckung fallen zusätzliche Kosten an. Nichtunternehmerische Leistungsempfänger sind nach § 14 b Abs. 1 Satz UStG verpflichtet, diesen Bescheid zwei Jahre aufzubewahren.